

Motion Horat Marc und Mit. über die Reduktion der Lichtverschmutzung im Kanton Luzern durch verbindliche gesetzliche Vorgaben

eröffnet am 16. Juni 2025

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesgrundlage zu unterbreiten, welche die Lichthemissionen im Kanton Luzern wirksam reduziert. Dabei sollen die Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Vermeidung von Lichthemissionen (Oktober 2021)¹ verbindlich umgesetzt und durch weitergehende kantonale Regelungen ergänzt werden. Insbesondere sind:

1. Anforderungen zur Reduktion, Begrenzung und Steuerung von Aussenbeleuchtungen oder nach aussen hin wirksamer Beleuchtung wie Schaufenster in Gesetz oder Verordnung verbindlich zu regeln;
2. Bewilligungspflichten für bestimmte Beleuchtungsanlagen (z. B. Werbeanlagen, Fassadenbeleuchtung, Sport- und Freizeitanlagen) zu schaffen;
3. Ausschaltzeiten für nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung in der Nacht gesetzlich vorzuschreiben (z. B. 22.00–06.00 Uhr);
4. Die Anwendung der SIA-Norm 491 («Vermeidung unnötiger Lichthemissionen im Außenraum»)² bei Bewilligungsverfahren verbindlich vorzuschreiben;
5. Den Schutz empfindlicher Gebiete (z. B. Natur-, Landschafts- oder Gewässerräume, Zugkorridore von Zugvögeln, Biodiversitätsflächen) durch Dunkelschutzzonen und geeignete planerische Massnahmen (z. B. im Richtplan) zu stärken.

Begründung:

Lichtverschmutzung nimmt stetig zu und beeinträchtigt die Natur, den Menschen und die Umwelt. Neben dem Verlust des Nachthimmels als Naturerlebnis sind insbesondere nachtaktive Tiere, die menschliche Gesundheit (z. B. Schlafstörungen) und die Biodiversität negativ betroffen. Zahlreiche wissenschaftliche Studien sowie die Vollzugshilfe des Bundes (BAFU 2021)³ zeigen klare Handlungserfordernisse auf.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort⁴ auf die teilweise erheblich erklärte⁵ Motion M 843 von Monique Frey⁶ betont, dass die Empfehlungen des Bundes ausreichen würden, um Lichthemissionen zu begrenzen. Tatsächlich sind diese Empfehlungen jedoch rechtlich nicht verbindlich und können nur durch aktive Umsetzung durch die Kantone wirksam werden. Die

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/lichthemissionen--lichtverschmutzung-vollzugshilfe.html>

² https://shop.sia.ch/normenwerk/architekt/491_2013_d/D/Product

³ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/uv-umwelt-vollzug/empfehlungen-zur-vermeidung-von-lichthemissionen.pdf.download.pdf/UV-2117-D_Lichthemissionen.pdf

⁴ <https://www.lu.ch/-/klu/ris/cdws/document?fileid=d6d4a84b855b4e679fc0d2428d754a73>

⁵ <https://www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefte/detail/AbstimmungsresultatDetail?TraktandumGuid=3b632361-b25d-4a76-91c4-51047839a854&guid=9756af725d9d49418b805fa115d5c1ed>

⁶ <https://www.lu.ch/-/klu/ris/cdws/document?fileid=d7d809fff7f94dc2937c6378fa80830b>

Vollzugshilfe weist explizit darauf hin, dass Kantone durch gesetzliche Verankerung Normen wie die SIA 491 rechtlich verbindlich machen können (BAFU-VH, A3.4).

Andere Kantone und Städte sind hier bereits deutlich weiter:

- Stadt Luzern: Plan Lumière.⁷
- Stadt Bern: Umfassendes und detailliertes Beleuchtungskonzept⁸, Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Außenraum (2019)⁹, Verordnung zum kommerziellen Licht VKL (2021)¹⁰, Vollzugshilfe private Anlagen (2020).¹¹
- Aargau: Hat seit 2007 in § 56¹² des Umweltschutzgesetzes klare Anforderungen an Lichthemissionen formuliert, was zu konkreten Umrüstungen der Schlossbeleuchtung und Verbesserungen bei der öffentlichen Beleuchtung geführt hat.
- Genf: Regelt im Energiegesetz (L 2 30¹³) den verantwortungsvollen Einsatz von Licht in der Nacht. Werbereklamen müssen zwischen 1.00 und 6.00 Uhr ausgeschaltet werden.
- Waadt und Fribourg: Haben oder planen ähnliche Regelungen¹⁴ mit verbindlichen Ausschaltzeiten und Rücksichtnahme auf den Vogelzug.
- Zürich: Definierte besondere Bauvorschriften¹⁵ und nutzt in seiner Richtplanung gezielt Dunkelschutzzonen¹⁶ und erlaubt Gemeinden, über die Bau- und Zonenordnung sowie Gestaltungspläne verbindliche Anforderungen zu formulieren (z.B. Nachtruhezeiten, Leuchtdichtegrenzen, spektrale Anforderungen).
- Neuenburg: Hat im Rahmen einer Energiemassnahme gezielt Beleuchtung reduziert.
- Auch international (z.B. Österreich mit ÖNORM 1052¹⁷) gibt es Regelungen zum Schutz von Gewässerräumen vor Lichthemissionen.

Das Bundesrecht bietet den Kantonen über die Raumplanung, das Umweltschutzgesetz und das Bauwesen weitreichende Handlungsspielräume. Die Vollzugshilfe des Bundes nennt explizit Möglichkeiten, wie diese Spielräume genutzt werden können, etwa durch:

- Bewilligungspflichten für Außenbeleuchtungsanlagen (BAFU-VH, 7.3.1),
- Dokumentationspflichten bei Baugesuchen (BAFU-VH, 7.3.2),
- Verfügungen mit Bezug auf Normen wie die SN 586 491 (SIA 491),
- Einschränkungen für Leuchtreklamen (z.B. zeitlich, spektral oder hinsichtlich Leuchtdichte).

Auch kommunale Regelungen in Bauordnungen oder Sondernutzungsplänen sind möglich und durch Bundesrecht gedeckt, etwa die zeitliche Begrenzung von Leuchtreklamen, die Begrenzung der Leuchtdichte oder der Ausschluss in naturnahen Gebieten. Diese Massnahmen wurden in Bundesgerichtsentscheiden gestützt.

⁷ https://www.stadtlu.zern.ch/_docn/2244959/Beilage_Plan_Lumire_Beleuchtungskonzept_fuer_die_Stadt_Luzern.pdf

⁸ <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/licht/beleuchtungskonzept-der-stadt-bern>, <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/larm/downloads-und-links/downloads/2021-11-26-Beleuchtungskonzept.pdf>

⁹ https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/larm/downloads-und-links/downloads/2020_Richtlinien%20fuer%20die%20oeffentliche%20Beleuchtung%20im%20Aussenraum.pdf

¹⁰ https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/larm/downloads-und-links/downloads/VKL%20SSB_742.41.pdf

¹¹ <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/larm/downloads-und-links/downloads/VollzugshilfePrivateAnlagen.pdf>

¹² https://gesetzesammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/781.211

¹³ https://silgeneve.ch/legis/program/books/rsg/htm/rsg_I2_30.htm

¹⁴ https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/770.1

¹⁵ <https://www.ortsplanung.ch/zh/content-pbg-226.html>, BBV I §19 (insb. d) [https://www.notes.zh.ch/appl/zflex_r.nsf/WebView/CF2BF3C0DF09306DC1258BF90022F006/\\$File/700.21_6.5.81_127.pdf](https://www.notes.zh.ch/appl/zflex_r.nsf/WebView/CF2BF3C0DF09306DC1258BF90022F006/$File/700.21_6.5.81_127.pdf)

¹⁶ <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/kantonaler-richtplan/laufende-verfahren.html>

¹⁷ <https://www.austrian-standards.at/de/shop/onorm-o-1052-2022-10-15~p2876274>

Die bestehende Bundesgesetzgebung erlaubt es Kantonen, Lichtemissionen rechtskonform und wirksam zu regulieren. Es braucht dafür jedoch den politischen Willen, Empfehlungen in verbindliche Vorschriften zu überführen. Die Zeit freiwilliger Appelle ist angesichts der zunehmenden Lichtverschmutzung vorbei. Luzern soll sich analog zu den Kantonen Aargau, Genf, Zürich, Waadt, Fribourg und Neuenburg mit klaren und verbindlichen Regeln für den Schutz der Nacht einsetzen.

Mit der Verankerung verbindlicher Regelungen im kantonalen Recht kann der Kanton Luzern einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität, zur Gesundheit der Bevölkerung und zum Schutz natürlicher Nachtlandschaften leisten. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass eine Umsetzung möglich, wirksam und praxistauglich ist.

Horat Marc

Muff Sara, Galbraith Sofia, Bühler-Häfliger Sarah, Rey Caroline, Pilotto Maria, Fässler Peter, Elmiger Elin, Bühler Milena, Brunner Simone, Lichtsteiner Eva, Irniger Barbara, Heselhaus Sabine, Koch Hannes, Zbinden Samuel, Howald Simon, Spring Laura, Frank Reto